

BVGer D-6735/2025 vom 25. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6735_2025_d20250825

FR: TAF D-6735/2025 du 25 août 2025

IT: TAF D-6735/2025 del 25 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 25. August 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

D-6735/2025 Seite 6

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 Bst. a AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine

solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Eine Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure kann dann flüchtlingsrechtlich relevant sein, wenn es der betroffenen Person nicht möglich ist, im Heimatstaat adäquaten Schutz zu finden. Dabei muss der geltend gemachten Verfolgung oder der staatlichen Schutzverweigerung ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse,

D-6735/2025 Seite 7 Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) zugrunde liegen. Nach der sogenannten Schutztheorie (vgl. hierzu BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4 m.w.H.) ist nicht-staatliche Verfolgung flüchtlingsrechtlich nur dann relevant, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten. Eine Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nicht-staatlicher Verfolgung bedrohten Person kann dabei nicht verlangt werden. So kann es keinem Staat gelingen, jederzeit und überall die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Hingegen muss der Staat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellen. Zudem muss die Inanspruchnahme des Schutzsystems der betroffenen Person objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu beurteilen ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3 f. m.w.H. und Urteil des BVGer E-4446/2018 vom 23. Januar 2018 E. 6.2.1).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung durch die Familie des Bräutigams respektive des Polizisten und derjenigen des verschwundenen Mädchens auf keinem in Art. 3 AsylG basierenden Gründen erfolgt sei. Vielmehr handle es sich um einen ausschliesslich privaten respektive familiären Streit. Er sei nie politisch, religiös oder

kulturell aktiv gewesen, habe bisher keine anderen Probleme mit Behörden oder Dritten gehabt, sei nie strafrechtlich in Erscheinung getreten oder inhaftiert worden und es wäre ihm zuzumuten gewesen, sich in seinem Heimatland bei anderen Stellen oder Behörden über das fehlbare Verhalten dieses Polizisten zu beschweren, zumal Guinea über wirksame Polizeiorgane und Justiz verfüge und er Zugang zur heimatlichen Schutzgewährung habe. Seine Erklärung, dass die Polizeibehörden untereinander zusammenhalten würden und Leute mit Geld Macht besäßen, erkläre nicht, weshalb er nie um Schutz bei den heimatlichen Behörden ersucht habe. Den Akten seien keine konkreten Hinweise für die Annahme zu entnehmen, dass die

D-6735/2025 Seite 8 heimatlichen Behörden ihm den erforderlichen Schutz grundsätzlich oder aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG gelisteten Gründe verweigern würden. An dieser Einschätzung ändere weder der Suchbefehl vom Februar 2022 noch das Urteil vom März 2022 nichts. Das Urteil belege lediglich den Tod des Vaters und lasse ebenso wenig Rückschlüsse auf seine geltend gemachte Verfolgung zu wie das eingereichte Foto seines verletzten Gesichts. Allfällige Asylgründe, die sich in Algerien oder Tunesien ereignet hätten, seien nur dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn sie auch im Heimatland zu einer Verfolgungssituation führten. Angesichts der Aktenlage sei jedoch nicht von einer solchen Annahme auszugehen. Da die asylrechtliche Relevanz fehle, könne auf eine vertiefte Glaubhaftigkeitsprüfung verzichtet werden. Er habe die Schweizer Behörden bereits über seine Identität und sein Alter getäuscht und müsse im Zeitpunkt seiner geschilderten Probleme älter gewesen sein, weshalb auch erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner vorgebrachten Fluchtgründe bestünden.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer begründete seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass er von einem Polizisten und ihm unbekannt Personen bedroht und geschlagen worden sei. Er werde im Zusammenhang mit dem Verschwinden seiner Freundin behördlich gesucht. Es sei davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Guinea verhaftet sowie unschuldig zu einer Haftstrafe verurteilt und dort misshandelt werde. Folter in Haftanstalten sowie willkürliche Inhaftierungen seien eine gängige Praxis der guineischen Strafverfolgungsbehörden. Seine Argumentation zu den Haftumständen belegte er mit Quellenangaben von Human Rights Watch, Amnesty International und einem Länderbericht des UNHCR. Sodann existierten in verschiedenen Regionen Guineas nach wie vor ethnische Spannungen.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zutreffend begründet hat, weshalb die Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an Art. 3 AsylG nicht standhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die überzeugenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung verwiesen (vgl. SEM-Akte A48/12 S. 6-8). Die Begründung in der Beschwerde und die eingereichten Kopien des gerichtlichen Urteils vom 5. März 2022, den Tod seines Vaters bestätigend und des Suchbefehls vom 2. Februar 2022 vermögen zu keinem anderen Schluss führen. Bei den geltend gemachten Nachteilen handelt es sich überdies um Verfolgungen durch Dritte. Nach ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass die guineischen Behörden grundsätzlich willens und in der Lage sind, Schutz

D-6735/2025 Seite 9 vor Übergriffen durch Dritte zu gewähren und dass eine funktionierende Schutzinfrastruktur besteht (statt vieler Urteil des BVGer D-7541/2024 vom 23. Januar 2025 E. 6.3 m.w.H.). Dem Beschwerdeführer ist es auch aus individueller Sicht zuzumuten, um entsprechenden Schutz zu ersuchen. Seine Ausführungen hierzu sind nicht geeignet, am grundsätzlichen Vorhandensein einer Schutzinfrastruktur oder am Schutzwillen der guineischen Behörden zu zweifeln. Schliesslich besteht angesichts der Niederlassungsfreiheit alternativ die Möglichkeit, sich in einem anderen Teil Guineas niederzulassen.

E. 6.2

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung darzulegen. Die Vorinstanz hat demzufolge zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der ausländischen Person in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

D-6735/2025 Seite 10

E. 8.3.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 8.3.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Demnach besteht im heutigen Zeitpunkt keine tatsächliche und konkrete Gefahr («real risk») im Sinne von Art. 3 EMRK. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in seinem Heimatstaat Guinea lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 8.4.2

In Guinea herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug der Wegweisung ist daher gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht als generell unzumutbar zu erachten (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVerG Urteile D-6098/2025 vom 22. September 2025 E. 9.3.3; D-7836/2024 und D-7790/2024 vom 6. Februar 2025 E. 7.3.1; D-7541/2024 vom 23. Januar 2025 E. 8.3.2 je m.w.H.).

E. 8.4.3

Auch in individueller Hinsicht sind gemäss Aktenlage keine Gründe ersichtlich, weshalb der Vollzug der Wegweisung unzumutbar wäre. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. SEM-Akte A48/12 S. 8-9). Der Vorhalt in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf, wonach der medizinische Sachverhalt nicht D-6735/2025 Seite 11 hinreichend erstellt und dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers mangelnde Bedeutung beigemessen worden sei, kann nicht gehört werden. Die temporär verordnete Einnahme der schmerz- und entzündungshemmenden Medikamente sowie die (...) und die (...)therapie resultieren aus der am 15. Juli 2025 erfolgreich durchgeführten (...), wobei eine (...) in der Regel keine schwerwiegende Erkrankung im Sinne der Rechtsprechung darstellt, die einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen könnte (vgl. SEM-Akte ID-005).

E. 8.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl.

Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos gelten, weshalb das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-6735/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.